

# RS Vwgh 2007/9/25 2007/18/0631

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2007

## Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §13;

FrPolG 2005 §62 Abs1;

NAG 2005 §1 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet - iSd § 1 Abs 2 Z 1 NAG 2005 - ergibt sich unmittelbar aus § 13 AsylG 2005. Diese Regelung sieht insbesondere vor, dass ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Entzug des Aufenthaltsrechts (§ 62 Abs. 1 FrPolG 2005) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist. Die Erteilung einer formellen vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung ist danach für das Bestehen der Berechtigung nicht erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180631.X02

## Im RIS seit

03.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)